

151. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Sonderstatusstädte“

Empfehlungen des Schlussberichts

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Stadt Gießen war in die 151. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2011: Sonderstatusstädte“ (Bericht) des Hessischen Rechnungshofs (HRH) einbezogen. Zum Auftrag und dem Prüfungsverlauf wird auf S. 10 ff des Berichts verwiesen.

Wie vom HRH gefordert, wurde der Schlussbericht unter dem Datum vom 25.07.2012 an die Mitglieder von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme übergeben. Darüber hinaus wurde die Stadt Gießen aufgefordert, bis Ende November 2012 zu berichten, wie beabsichtigt wird, mit den Empfehlungen des Schlussberichts umzugehen. Der Magistrat hat beim HRH eine Fristverlängerung zur Stellungnahme wegen zahlreicher Terminarbeiten, insbesondere dem Verfahren zum Beitritt der Stadt Gießen zum Kommunalen Schutzschirm Hessen, beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Nachfolgender Bericht gibt zunächst in einem ersten Abschnitt die Empfehlungen des HRH aus dem Bericht wieder. In einem zweiten Abschnitt wird dargestellt, wie der Magistrat die Empfehlungen des HRH umsetzen bzw. berücksichtigen möchte.

Dieser Bericht soll durch den Magistrat beschlossen und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben werden. Im Rahmen der Kenntnisnahme besteht die Möglichkeit zur Aussprache über den Bericht des HRH sowie die Umsetzungsempfehlungen des Magistrats.

2. Feststellungen des HRH

Die Darstellung der Feststellungen des HRH erfolgt unter Nennung der Seitenzahl aus dem Bericht. Im Bereich der Wirtschaftlichkeit (Gliederungspunkt im Bericht 1.3.3) werden die als überdurchschnittlich bzw. unterdurchschnittlich eingestuften Feststellungen dargestellt,

die als negative Abweichung gegenüber den Werten der Vergleichsstädte einzustufen sind.

Lfd. Nr.	Prüfungsfeststellung durch HRH	Seite im Bericht	Gliederungspunkt Bericht
	Umstellung Haushaltswirtschaft auf die Doppik		
1	Die Stadt Gießen hielt bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 die gesetzlichen Fristen nicht ein. Dabei ist zu bedenken, dass die gesetzliche Aufstellungsfrist (30.04.) von Gießen in 2011 für den Jahresabschluss 2010 nur um wenige Monate überschritten wurde.	S. 1 f.	5.2
2	Bei der Organisation des Rechnungswesens der Stadt Gießen bestanden Mängel bei EDV-Zugriffsrechten, bei der Abstimmung der Finanzrechnung und bei dem IKS der Subsysteme.	S. 2	5.3
3	Kosten- und Leistungsrechnung: Bei Plan-Ist-Vergleichen und dem Berichtswesen bestanden kleinere Defizite.	S. 2	5.4
4	Die Stadt Gießen aktivierte Zahlungen für Maßnahmen an städtischen Gebäuden, bei denen es sich tatsächlich um Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Aufwendungen der Stadt handelte, als Investitionszuschüsse. Diese Vorgehensweise ist zu beanstanden.	S. 2	5.5.2
5	Wir empfehlen der Stadt Gießen, zukünftig für Schulgebäude von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren auszugehen.	S. 2	5.5.3
6	Prüfung Wertansätze der Finanzanlagen: Wir empfehlen eine Überprüfung der Wertansätze mit Hilfe eines sachgerechten Verfahrens sowie eine entsprechende Dokumentation.	S. 2 f	5.5.5
7	Pauschalwertberichtigungen: Wir erachten daher eine weitergehende Pauschalwertberichtigung für notwendig.	S. 3	5.5.6
8	Veränderung und Ergänzung der Vorgehensweise bei der Bilanzierung von Rückstellungen.	S. 3	5.5.8
	Wirtschaftlichkeit		
9	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Diese war mit einem Fehlbetrag von -196,1 €/EW überdurchschnittlich.	S. 5	

Lfd. Nr.	Prüfungsfeststellung durch HRH	Seite im Bericht	Gliederungspunkt Bericht
10	Gießen ermäßigte die Gebühren für die Kinderbetreuung abhängig von Einkommensklassen. Dies hatte trotz teilweise überdurchschnittlicher Gebühren zur Folge, dass Gießen unterdurchschnittliche vereinnahmte Gebühren je Kind hatte.	S. 5	
11	Die Bewirtschaftungskosten der Schulen in der Stadt Gießen (besonders Reinigungskosten, Hausmeisterkosten sowie Strom und Heizkosten im Verhältnis zur Fläche) waren überdurchschnittlich. Die Zahl der Schüler je Verwaltungskraft und Sekretariatsmitarbeiter war mit 378 Schüler/Mitarbeiter überdurchschnittlich.	S. 6	6.4.3
12	Überdurchschnittlich waren die Ergebnisse der Teilbereiche Theater, Museen und Bücherei (96,8 €/EW) sowie Senioren- und Wohlfahrtspflege (20,5 €/EW).	S. 6	6.5.1
13	Sonstige Leistungsbereiche: Bei der Stadt Gießen ergab unsere Kennzahlenanalyse des Quervergleichs eine Auffälligkeit bei der Feuerwehr.	S. 6	6.6
	Einnahmekraft		
14	Die verfügbaren Deckungsmittel (allgemeine Deckungsmittel abzüglich Kreisumlage) je Einwohner lagen im Jahr 2010 bei 1.003/EW. Dies war unterdurchschnittlich im Quervergleich. Die Steuereinnahmekraft war mit 796 €/EW ebenfalls unterdurchschnittlich im Quervergleich.	S. 6	7.2.2
	Haushaltslage		
15	Haushaltsjahre 2006 bis 2008: negatives normiertes Haushaltsergebnis von – 2,3 Millionen €. Das Verhältnis von normiertem Haushaltsergebnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln lag jeweils unter den beiden Warngrenzen. Diese Haushaltsjahre sind als instabil zu beurteilen.	S. 6 f	7.4.1
16	Haushaltsjahre 2009 und 2010: Die Stadt Gießen verfügte in 2009 und 2010 über eine negative Innfinanzierungskraft. Im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln ergab sich für 2009 ein Wert von – 18,3 Prozent und für 2010 ein Wert von – 33,4 Prozent jeweils unterhalb der beiden Warngrenzen. Die Analyse zeigt damit einen instabilen Haushalt.	S. 7	7.4.2

Lfd. Nr.	Prüfungsfeststellung durch HRH	Seite im Bericht	Gliederungspunkt Bericht
17	Die Warngrenze von 6,5 Prozent für die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln wurde überschritten.	S. 7	7.4.3
18	Bei der Stadt Gießen belief sich die Gesamtverschuldung auf 4.732 €/EW. Dieser Wert war überdurchschnittlich im Quervergleich.	S. 7	7.4.4
	Gesamtabschluss		
19	Die Haushaltslage der Stadt Gießen ist sowohl bei Betrachtung des Einzelabschlusses als auch des Gesamtabschlusses als instabil zu bezeichnen. Bei der Vermögens- und Kapitalstruktur ergaben sich deutliche Veränderungen. Es ließ sich feststellen, dass der Unterschied zwischen Gesamtabschluss und Einzelabschluss bei allen Sonderstatusstädten gravierend war.	S. 7	7.6.4
20	Der Stadt Gießen wird empfohlen, früher als es das Gesetz vorschreibt, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die 151. Vergleichende Prüfung hat gezeigt, dass die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses mit einem überschaubaren Aufwand möglich war.	S. 8	7.6.4
	Betätigungen		
21	Es ist zu beanstanden, dass die Beteiligungsverwaltung der Stadt Gießen keine Kurzberichte über ihre Analysen der Geschäftsentwicklung der Beteiligungen verfasste. Dies erachten wir für die Steuerung der Beteiligungen als nicht sachgerecht.	S. 8	8.3
22	Die Stadt Gießen beauftragte für das Jahr 2009 bei 8 von 14 Gesellschaften, bei denen sie dazu verpflichtet war, die Prüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG. Es ist zu beanstanden, dass nicht bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt dazu verpflichtet war, die Prüfung nach § 51 Absatz 1 HGrG beauftragt wurde.	S. 8	8.6

Lfd. Nr.	Prüfungsfeststellung durch HRH	Seite im Bericht	Gliederungspunkt Bericht
23	Bei 7 von 13 Mehrheitsbeteiligungen waren die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamtes eingeräumt. Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans waren die Unterrichtsrechte bei 3 von 13 Beteiligungen eingerichtet. Wir empfehlen der Stadt Gießen, in den Satzungen der kommunalen Gesellschaften die Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamts und des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen.	S. 8	8.6
	Modellfamilie		
24	Die kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträge wurden auf Basis einer Modellfamilie auch aus der Sicht der Einwohner betrachtet. Die Belastung der Modellfamilie war in Gießen mit insgesamt 2.602 € die höchste im Quervergleich.	S. 8	9.2

3. Stellungnahme der Stadt Gießen zu den Feststellungen

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
	Umstellung Haushaltswirtschaft auf die Doppik	
1	Die Stadt Gießen hielt bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 die gesetzlichen Fristen nicht ein. Dabei ist zu bedenken, dass die gesetzliche Aufstellungsfrist (30.04.) von Gießen in 2011 für den Jahresabschluss 2010 nur um wenige Monate überschritten wurde.	Die Haushaltswirtschaft der Stadt Gießen wurde zum 01.01.2009 auf die Doppik umgestellt. Die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Einführung wurden mehrfach dargelegt. Der Umstellungsprozess beinhaltet auch die Veränderungen bei den Arbeiten zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Bei den Jahresabschlüssen 2009 und 2010 handelte es sich damit um die ersten Jahresabschlüsse nach den Regeln der Doppik. Die damit in Verbindung stehenden Arbeitsabläufe waren zunächst zu entwickeln. Darüber hinaus ist der Umfang der Jahresabschlussarbeiten nach den Regeln der Doppik umfangreicher als nach den Regeln der Kameralistik. Insofern mussten und müssen die entsprechenden Arbeitsschritte zunächst erlernt und systematisiert werden. Dies erforderte für die genannten Jahresabschlüsse – wie auch künftig – Mehraufwand. Dieser Mehraufwand führt dazu, dass die gesetzlichen Aufstellungsfristen nicht eingehalten werden können. Es wird allerdings angestrebt die Jahresabschlüsse so zeitnah wie möglich zu erstellen.
2	Bei der Organisation des Rechnungswesens der Stadt Gießen bestanden Mängel bei EDV-Zugriffsrechten, bei der Abstimmung der Finanzrechnung und bei dem IKS der Subsysteme.	Die Feststellungen beziehen sich auf drei Bereiche: a) Zugriffsberechtigungen, b) Abstimmung Finanzrechnung, c) IKS Subsysteme: Zu a) Zugriffsberechtigungen Die genannten erweiterten Zugriffsberechtigungen wurden den betreffenden Usern entzogen. Damit wurde der Kritikpunkt des HRH ausgeräumt. Darüber hinaus erfolgt in Zusammenarbeit mit der ekom21 im Jahr 2013 Überarbeitung der Zugriffsrechte, obwohl das System der Zugriffsberechtigungen vom HRH nicht grundsätzlich beanstandet wurde.

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
		<p>Zu b) Abstimmung Finanzrechnung</p> <p>Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Veränderungen der Transitbuchungen sind nicht mehr möglich. Die Stadt Gießen wird ab dem Jahresabschluss 2012 lediglich eine direkte Finanzrechnung führen.</p> <p>Zu c) IKS Subsysteme</p> <p>Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Bereits vor Abfassung des Schlussberichts wurde von Kämmererei und Revisionsamt eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Arbeit am 07.11.2011 aufgenommen hat. Die Arbeitsgruppe hat die drei geprüften Subsysteme sowie sämtliche darüber hinaus bestehenden Subsysteme innerhalb der Stadtverwaltung Gießen untersucht. Die Arbeitsgruppe hat die Arbeiten noch nicht abgeschlossen und wird bezüglich weiterer Subsysteme weitere Schritte einleiten. Nach Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe werden die Arbeitsergebnisse in einem Schlussbericht dokumentiert.</p>
3	<p>Kosten- und Leistungsrechnung: Bei Plan-Ist-Vergleichen und dem Berichtswesen bestanden kleinere Defizite.</p>	<p>Der gewünschte Plan-Ist-Vergleich ist in sämtlichen Budgets auf Kostenträgerebene, auf Teilhaushaltsebene sowie auf Gesamthaushaltsebene möglich. Die Kostenträger enthalten neben den direkt zugewiesenen Budgetmitteln auch Kosten zugeordnet, die erst im Wege der KLR ermittelt werden. Dieser Arbeitsschritt erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses. In den ersten Jahren nach der Umstellung der Doppik musste das KLR-System zunächst konzipiert und technisch aufgebaut werden. In dieser Phase war eine „Plankostenrechnung“ noch nicht möglich. Somit war auch ein Plan-Ist-Vergleich für diese Werte nicht möglich.</p>
4	<p>Die Stadt Gießen aktivierte Zahlungen für Maßnahmen</p>	<p>Die Feststellungen beziehen sich auf die Bereiche a) Bilanzierung der Vermögensgegenstände der SHG</p>

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
	<p>an städtischen Gebäuden, bei denen es sich tatsächlich um Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Aufwendungen der Stadt handelte, als Investitionszuschüsse. Diese Vorgehensweise ist zu beanstanden.</p>	<p>GmbH und b) Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze</p> <p>Zu a) Bilanzierung der Vermögensgegenstände SHG GmbH</p> <p>Der Stadt Gießen ist bekannt, dass die bilanzielle Abbildung geändert werden müsste. Von einer Änderung der Vorgehensweise wird gleichwohl abgesehen, da organisatorische Veränderungen bei dieser Gesellschaft möglich sind. Im Zuge der organisatorischen Veränderungen soll die bilanzielle Abbildung optimiert werden.</p> <p>Zu b) Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze</p> <p>Die Stadt Gießen spricht sich gegen die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze aus. In der Konsequenz müssten Investitionskostenzuschüsse unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze als Aufwand behandelt werden. Deshalb entsteht auch keine große Arbeitsentlastung bei Einführung der Wesentlichkeitsgrenze.</p>
5	<p>Wir empfehlen der Stadt Gießen, zukünftig für Schulgebäude von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren auszugehen.</p>	<p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Gießen wird die entsprechenden städtischen Abschreibungsrichtlinien gem. der Empfehlung anpassen.</p>
6	<p>Prüfung Wertansätze der Finanzanlagen: Wir empfehlen eine Überprüfung der Wertansätze mit Hilfe eines sachgerechten Verfahrens sowie eine entsprechende Dokumentation.</p>	<p>Die Feststellungen beziehen sich auf die zwei Bereiche a) Wertkorrektur RegioMIT GmbH und b) Dokumentation des Verfahrens zur Prüfung der Werthaltigkeit</p> <p>Zu a) Wertkorrektur RegioMIT GmbH</p> <p>Es trifft zu, dass die Wertkorrektur nicht im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt ist. Landkreis Gießen und Stadt Gießen haben die Wertkorrektur zum gleichen Zeitpunkt vorgenommen. Dies erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses 2011.</p> <p>Der Feststellung ist somit Rechnung getragen.</p>

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
		<p>Zu b) Dokumentation des Verfahrens zur Prüfung der Werthaltigkeit</p> <p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und künftig berücksichtigt.</p>
7	<p>Pauschalwertberichtigungen: Wir erachten daher eine weitergehende Pauschalwertberichtigung für notwendig.</p>	<p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Ab dem Jahresabschluss 2012 wird eine Pauschalwertberichtigungen mit 5 % auf Forderungen mit einer Laufzeit unter 180 Tagen eingeführt.</p>
8	<p>Veränderung und Ergänzung der Vorgehensweise bei der Bilanzierung von Rückstellungen.</p>	<p>Die Feststellungen beziehen sich auf die Bereiche</p> <p>a) Anhangsangabe zur Bewertung von Pensionsrückstellungen, b) Ausübung Passivierungswahlrecht Zusatzversorgung, c) Bilanzierung von Altersteilzeitrückstellungen, d) Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen, e) Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs.</p> <p>Insgesamt ist anzumerken, dass der Bereich der Rückstellungen zu den Neuheiten im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik zu zählen ist. Insoweit fehlen entsprechende Erfahrungswerte. Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu a) Anhangsangabe zur Bewertung von Pensionsrückstellungen</p> <p>Auf das spezielle Bewertungsproblem bzgl. der Pensionsrückstellungen nach § 6a EstG wird ab dem Jahresabschluss 2011 im Anhang hingewiesen.</p> <p>Zu b) Ausübung Passivierungswahlrecht Zusatzversorgung</p> <p>Der nicht passivierte Rückstellungsbetrag für die Zusatzversorgung der Beschäftigten wird ab dem Jahresabschluss 2011 im Anhang ausgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
		<p>Zu c) Bilanzierung von Altersteilzeitrückstellungen</p> <p>Die Korrektur der Berechnungsmethode der Rückstellungen für Altersteilzeit wurde, auf Basis von Berechnungen im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Revisionsamt, im Jahresabschluss 2011 erfolgsneutral vorgenommen.</p> <p>Zu d) Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen</p> <p>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden seit dem Jahresabschluss 2011 ermittelt und gebildet.</p> <p>Zu e) Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs</p> <p>Die Empfehlungen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bildung von Rückstellungen werden seit dem Jahresabschluss 2011 angewendet.</p>
	Wirtschaftlichkeit	
9	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: Diese war mit einem Fehlbetrag von -196,1 €/EW überdurchschnittlich.	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Gießen ist der direkte Jugendhilfelastenausgleich gem. § 23 b FAG nicht sachgerecht durch das Land Hessen ausgestaltet. Der Fehlbetrag würde sich reduzieren lassen, wenn die Berechnungsparameter des FAG geändert würden. Darüber hinaus hat Gießen überdurchschnittlich viele Jugendhilfefälle zu verzeichnen. Durch diese zwei Faktoren erklärt sich der überdurchschnittliche Fehlbetrag je Einwohner im Quervergleich der Sonderstatusstädte.
10	Gießen ermäßigte die Gebühren für die Kinderbetreuung abhängig von Einkommensklassen. Dies hatte trotz teilweise überdurchschnittlicher Gebühren zur Folge, dass Gießen unterdurchschnittliche vereinnahmte Gebühren je	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
	Kind hatte.	
11	<p>Die Bewirtschaftungskosten der Schulen in der Stadt Gießen (besonders Reinigungskosten, Hausmeisterkosten sowie Strom und Heizkosten im Verhältnis zur Fläche) waren überdurchschnittlich. Die Zahl der Schüler je Verwaltungskraft und Sekretariatsmitarbeiter war mit 378 Schüler/Mitarbeiter überdurchschnittlich.</p>	<p>Die Feststellungen beziehen sich auf die Bereiche a) Reinigungskosten, b) Strom und Heizkosten im Verhältnis zur Fläche und c) Zahl der Sekretariatsmitarbeiter.</p> <p>Zu a) Reinigungskosten</p> <p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Beitritts der Stadt Gießen zum Kommunalen Schutzschirm Hessen ist als eine Maßnahme vorgesehen, die Veränderungsmöglichkeiten im Bereich der Schulreinigung zu prüfen.</p> <p>Zu b) Strom und Heizkosten im Verhältnis zur Fläche</p> <p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Projekt innerhalb der Stadt Gießen zur Optimierung der Energiekosten begonnen. In dieses Projekt sind auch die Schulgebäude einbezogen.</p> <p>Zu c) Zahl der Sekretariatsmitarbeiter</p> <p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird teilweise bestimmt durch die Anzahl der Schulen und lassen sich demnach nicht beliebig optimieren. Die Stundenzuweisungen je Mitarbeiter beziehen sich auf eine Empfehlung der WIBERA.</p>
12	<p>Überdurchschnittlich waren die Ergebnisse der Teilbereiche Theater, Museen und Bücherei (96,8 €/EW) sowie Senioren- und Wohlfahrtspflege (20,5 €/EW).</p>	<p>Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Sonstige Leistungsbereiche: Bei der Stadt Gießen ergab unsere Kennzahlenanalyse des Quervergleichs eine</p>	<p>Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
	Auffälligkeit bei der Feuerwehr.	
	Einnahmekraft	
14	Die verfügbaren Deckungsmittel (allgemeine Deckungsmittel abzüglich Kreisumlage) je Einwohner lagen im Jahr 2010 bei 1.003/EW. Dies war unterdurchschnittlich im Quervergleich. Die Steuereinnahmekraft war mit 796 €/EW ebenfalls unterdurchschnittlich im Quervergleich.	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Gießen ist diese Lage bewusst. Aus Sicht der Stadt Gießen besteht ein strukturelles Defizit, das sich auch in den benannten Parametern ausdrückt und dazu führt, dass die Stadt Gießen keinen Haushaltsausgleich erreichen kann. Der Quervergleich zeigt sehr anschaulich die finanziellen Nachteile der Stadt Gießen.
15	Haushaltsjahre 2006 bis 2008: negatives normiertes Haushaltsergebnis von - 2,3 Millionen €. Das Verhältnis von normiertem Haushaltsergebnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln lag jeweils unter den beiden Warngrenzen. Diese Haushaltsjahre sind als instabil zu beurteilen.	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Diese Feststellungen stehen in direktem Zusammenhang zu den Feststellungen hinsichtlich der geringen Realsteueraufbringungskraft und den geringen allgemein verfügbaren Haushaltsmitteln. Das insofern bestehende strukturelle Defizit der Stadt Gießen schlägt sich in den defizitären Haushalten nieder.
16	Haushaltsjahre 2009 und 2010: Die Stadt Gießen verfügte in 2009 und 2010 über eine negative Innfinanzierungskraft. Im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln ergab sich für 2009 ein Wert von - 18,3 Prozent und für 2010 ein Wert von - 33,4 Prozent jeweils unterhalb der beiden Warngrenzen. Die Analyse zeigt damit einen instabilen Haushalt.	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Diese Feststellungen stehen in direktem Zusammenhang zu den Feststellungen hinsichtlich der geringen Realsteueraufbringungskraft und den geringen allgemein verfügbaren Haushaltsmitteln. Das insofern bestehende strukturelle Defizit der Stadt Gießen schlägt sich in den defizitären Haushalten nieder.

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
17	Die Warngrenze von 6,5 Prozent für die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln wurde überschritten.	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Zinsen fallen für die Aufnahme von Krediten an. Die Kreditaufnahmen waren notwendig für Investitionen in das Anlagevermögen zur Aufgabenerfüllung. Entsprechende Haushaltsgenehmigungen der Aufsichtsbehörde lagen vor.
18	Bei der Stadt Gießen belief sich die Gesamtverschuldung auf 4.732 €/EW. Dieser Wert war überdurchschnittlich im Quervergleich.	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Die Kreditaufnahmen waren notwendig für Investitionen in das Anlagevermögen zur Aufgabenerfüllung. Entsprechende Haushaltsgenehmigungen der Aufsichtsbehörde lagen vor. Darüber hinaus erfolgte die Kreditausweitung teilweise wegen Konjunkturprogrammmaßnahmen.
	Gesamtabschluss	
19	Die Haushaltslage der Stadt Gießen ist sowohl bei Betrachtung des Einzelabschlusses als auch des Gesamtabschlusses als instabil zu bezeichnen. Bei der Vermögens- und Kapitalstruktur ergaben sich deutliche Veränderungen. Es ließ sich feststellen, dass der Unterschied zwischen Gesamtabschluss und Einzelabschluss bei allen Sonderstatusstädten gravierend war.	Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.
20	Der Stadt Gießen wird empfohlen, früher als es das Gesetz vorschreibt, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Die 151. Vergleichende Prüfung hat gezeigt, dass die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses mit einem überschaubaren Aufwand möglich war.	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Gießen teilt die Auffassung der überörtlichen Prüfung, dass es sich bei der Aufstellung eines Gesamtabschlusses um einen komplexen Prozess handelt. Derartige Prozesse sind Ressourcenintensiv. Wie von der überörtlichen Prüfung ebenfalls festgestellt, verfügt die Stadt Gießen nicht über Reserven bei den Ressourcen. Die Einführung der Arbeitsabläufe für die Erstellung eines Gesamtabschlusses muss daher mit den vorhandenen, knappen Ressourcen bewältigt

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
		werden. Es ist derzeit fraglich, ob dies neben den zusätzlichen bestehenden komplexen Prozessen, wie etwa Beitritt der Stadt Gießen zum Kommunalen Schutzschild Hessen, Umsetzung von SEPA, u. a., vor dem gesetzlichen Termin erfolgen kann, obwohl dies wünschenswert ist.
	Betätigungen	
21	Es ist zu beanstanden, dass die Beteiligungsverwaltung der Stadt Gießen keine Kurzberichte über ihre Analysen der Geschäftsentwicklung der Beteiligungen verfasste. Dies erachten wir für die Steuerung der Beteiligungen als nicht sachgerecht.	<p>Die Feststellungen beziehen sich auf die Bereiche a) Erlass einer Beteiligungsrichtlinie, b) Erlass von Richtlinien zur Besetzung von Aufsichtsgremien, c) Standardisiertes Berichtswesen und Controlling, d) Zeitnahe Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Zu a und c) Erlass einer Beteiligungsrichtlinie und Standardisiertes Berichtswesen und Controlling</p> <p>Die Stadt Gießen wird keine Beteiligungsrichtlinie erlassen. Vielmehr hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, sog. Verpflichtungsverträge mit allen Beteiligungsgesellschaften abzuschließen. Die Richtlinie soll auch den unterjährigen Informationsaustausch regeln.</p> <p>Zu b) Erlass von Richtlinien zur Besetzung von Aufsichtsgremien</p> <p>Der Erlass einer derartigen Richtlinie ist nicht geplant.</p> <p>Zu d) Zeitnahe Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaften</p> <p>Die Erstellung des Jahresabschlusses liegt in der Verantwortung der Geschäftsführungen/Vorstände der Beteiligungsgesellschaften. Die Stadt Gießen wird auf die fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse bei den Verantwortlichen hinweisen.</p>
22	Die Stadt Gießen beauftragte	Der Schlussbericht stellt den IST-Zustand der

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
	<p>für das Jahr 2009 bei 8 von 14 Gesellschaften, bei denen sie dazu verpflichtet war, die Prüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG. Es ist zu beanstanden, dass nicht bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt dazu verpflichtet war, die Prüfung nach § 51 Absatz 1 HGrG beauftragt wurde.</p>	<p>Unterrichtungsrechte der Beteiligungsgesellschaften nicht korrekt dar.</p> <p>Es erscheint sinnvoll, eine einheitliche Formulierung, die wir bereits in unserem Schreiben vom 16.03.2010 an den HRH angekündigt haben, vorzuschlagen und bei künftigen Satzungsänderungen aufzunehmen.</p> <p>Bei den Gesellschaften „Stadthallen Gießen GmbH“ und „Gießen Marketing GmbH“ muss § 54 HGrG ergänzt werden.</p> <p>Bei den Gesellschaften „Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH“ und „GSW“ gibt es derzeit keine Unterrichtsrechte.</p> <p>Bei den Gesellschaften „SWG AG“, „Wohnbau Gießen GmbH“, „Stadttheater Gießen GmbH“, „Landesgartenschau Gießen 2014 GmbH“, „TIG“, „Lahnpark GmbH“ und „Wohnbau Mieterservice GmbH“ sind – wenn auch nicht mit einheitlicher Formulierung – die Prüfungsrechte vollständig eingeräumt.</p>
23	<p>Bei 7 von 13 Mehrheitsbeteiligungen waren die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamtes eingeräumt. Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans waren die Unterrichtsrechte bei 3 von 13 Beteiligungen eingerichtet. Wir empfehlen der Stadt Gießen, in den Satzungen der kommunalen Gesellschaften die Unterrichtsrechte zugunsten des</p>	<p>s. Anmerkungen zu lfd. Nr. 22.</p>

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
	<p>Rechnungsprüfungsamts und des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen.</p>	
	<p>Modellfamilie</p>	
	<p>Die kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträge wurden auf Basis einer Modellfamilie auch aus der Sicht der Einwohner betrachtet. Die Belastung der Modellfamilie war in Gießen mit insgesamt 2.602 € die höchste im Quervergleich.</p>	<p>Die Feststellungen werden zwar zur Kenntnis genommen, das Ergebnis ist aber von den Festlegungen der Parameter für die Modellfamilie abhängig. Die Parameter für die Modellfamilie sind aus Sicht der Stadt nicht repräsentativ für die Bevölkerungsstruktur der Stadt Gießen. Die Bandbreite im Gesamtvergleich wird darüber hinaus insbesondere von den Kosten für Kita (vormittags) beeinflusst. Bereinigt man die Betrachtung um diese Gebühren, verkleinert sich die Bandbreite der Kosten für die gesamten Gebühren erstens und zweitens weißt Gießen dann nicht mehr die höchste Belastung auf. Die Spitzenposition der Stadt Gießen wird also maßgeblich durch das Einkommen der Modellfamilie bestimmt, die damit hohe Kita-Gebühren zu zahlen hätte. Darüber hinaus sind zwei weitere Aspekte zu berücksichtigen:</p> <p>a) Wettbewerbssituation mit den Umlandgemeinden und b) weitere Leistungen.</p> <p>Zu a) Wettbewerbssituation mit den Umlandgemeinden</p> <p>Bei der Gestaltung der Gebühren ist auch immer zu prüfen, ob auch Bürgerinnen und Bürger aus dem Umland diese Leistung der Stadt Gießen potenziell in Anspruch nehmen könnten. Wenn dies der Fall ist, muss die Stadt zur Sicherung der Leistungsabnahme auch die Preise/Gebührenhöhe der Umlandgemeinden für eine vergleichbare Leistung bei der Bemessung berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Feststellung HRH	Stellungnahme der Stadt Gießen
		<p>Zu b) weitere Leistungen</p> <p>Von der Stadt Gießen werden auch weitere Leistungen angeboten. Es wäre durch die überörtliche Prüfung zu erwägen, ob die Modellfamilie auch andere Leistungen von der Stadt abrufen. In Frage kommen könnten z. B. Gebühr für eine Ausleihe in der kommunalen Bibliothek, Musikschule und/oder Volkshochschule oder Schulmittagessen.</p>

Im Auftrag

gez.
Düring
Amtsleiter